

Grundzüge des sächsischen Nachbarrechts

1. Allgemeines

- Das Recht der nachbarrechtlichen Beziehungen ist als Bundesrecht teilweise im BGB geregelt. Diese Regelungen betreffen vor allem eigentumsbeschränkende Regelungen (§§ 905 ff. BGB) – Abwehransprüche gegenüber Störungen des Eigentums, so u.a.:
- Zuführung unwägbarer Stoffe,
- Herstellung und Unterhaltung gefahrdrohender Anlagen,
- Gebäudeeinsturz,
- überwachsene Wurzeln, Zweige und Überfall von Früchten,
- Überbau,
- Notweg,
- Grenzstreitigkeiten.

Aber keine abschließenden Regelungen, daher Öffnung für Landesrecht in Art. 124 EGBGB. Ergänzung und grundsätzliche Regelungen für weitere Bereiche notwendig.

2. Sächsisches Nachbarrechtsgesetz

- a. Regelungen privatrechtlicher Ansprüche zwischen Eigentümer und Nachbar
- b. dispositives Recht

